

Art. 91, Erl. 4 a, b, c

4. a) Der Ministerpräsident, seit dem Ministerratsgesetz 1958 Vorsitzender des Ministerrats genannt, seine Stellvertreter, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich haben, wie es bei Mitgliedern einer Regierung üblich ist, eine Doppelstellung. Sie sind sowohl Mitglieder eines Kollegiums, nämlich des Ministerrats (-> Erl. zu Art. 100), als auch Leiter jeweils eines Verwaltungszweiges (Ressorts) (-> Erl. zu Art. 98). In dieser Eigenschaft sind sie dem Ministerrat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig und haben in gewissen Grenzen die Befugnis, Normen zu setzen (§ 6 Abs. 1 Ministerratsgesetz 1958). Je nach dem Aufgabenbereich werden die Verwaltungszweige entweder nur durch ein Ministerium betreut oder es besteht ein Unterbau in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden. Das sind im allgemeinen die Fachorgane der örtlichen Räte (-> Erl. zu Art. 109 und Art. 139). Sonderverwaltungen sind Ausnahmen.

b) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich werden nach dem Prinzip der Einzelleitung verwaltet. Zur Beratung in wichtigen Fragen bestehen jedoch Kollegien⁵⁷. Die Kollegien sollen den jeweiligen Minister oder Staatssekretär insbesondere »über die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, Entwicklungs- und Perspektivpläne, die Einführung von Neuerermethoden, Struktur- und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen« beraten. Sie setzen sich zusammen aus dem Minister oder Staatssekretär als Vorsitzenden, den Staatssekretären, den Leitern der wichtigsten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen, besonders qualifizierten Mitarbeitern und in Einzelfällen hervorragenden Wissenschaftlern und Technikern. Zur Beratung für bestimmte Aufgabenbereiche haben manche Ministerien Beiräte, z. B. das Ministerium für Volksbildung den Beirat für Berufsbildung⁵⁸.

c) Der größte Teil der Ministerien hat ein eigenes Statut. Es bestehen Statute für das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten⁵⁹, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel⁶⁰, das Ministerium der Finanzen⁶¹,

57 Verordnung über die Bildung von Kollegien vom 17. 7. 1952 (Min. Bl. S. 109) in der Fassung vom 19. 12. 1955 (GBl. I S. 935)

58 Anordnung über den Beirat für Berufsbildung beim Ministerium für Volksbildung vom 18. 4. 1961 (GBl. II S. 175)

59 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 14. 12. 1959 (GBl. 1960 I S. 163)

60 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 7. 2. 1957 (GBl. I S. 127)

61 Beschluß über das Statut des Ministeriums der Finanzen vom 3. 5. 1956 (GBl. I S. 425)